

# Aussergerichtliche FMH-Gutachterstelle – Jahresbericht 2013

Valérie Rothhardt

Rechtsanwältin,  
Leiterin der Gutachterstelle FMH

Die aussergerichtliche FMH-Gutachterstelle hat die Aufgabe, im Auftrag eines in der Schweiz behandelten Patienten einen oder mehrere Gutachter\* zu beauftragen, um festzustellen, ob der Arzt in der Privatpraxis oder im Spital einen Diagnose- oder Behandlungsfehler begangen hat. Die Gutachter werden von der betreffenden medizinischen Fachgesellschaft vorgeschlagen, so dass unabhängige und kompetente Gutachter gefunden werden können. Das Honorar der Gutachterin wird von den Haftpflichtversicherern der Ärzte oder Spitäler übernommen. Der Patient muss lediglich eine Verwaltungsgebühr von 600 Franken zuzüglich MWSt entrichten.

## Statistik 2013

### Statistische Zuordnung zu den Fachgebieten

Bei den multidisziplinären Gutachten erfolgt die Zuordnung zum soweit erkennbar am stärksten betroffenen Fachgebiet. Beispiel: Ist ein Gutachterteam primär für die Gynäkologie und sekundär für die Anästhesiologie eingesetzt worden, und wird ein Fehler nur in der Gynäkologie bejaht, so wird das Gutachten der Kategorie «Gynäkologie, Fehler bejaht» zugeordnet. Wird im selben Fall in der Anästhesiologie ein Fehler bejaht, nicht aber in der Gynäkologie, so erfolgt die Zuordnung ausschliesslich unter «Anäs-

## Die FMH-Gutachterstelle gibt ein Gutachten nur dann in Auftrag, wenn der Patient einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten hat und zwischen Patient und Haftpflichtversicherer keine Einigung erzielt werden konnte.

Die Gutachterstelle ist ein nützliches und effizientes Instrument für Patienten und Ärzte. Sie ermöglicht einerseits dem Patienten die kostengünstige Klärung der Frage, ob er Opfer eines ärztlichen Fehlers geworden ist. Andererseits gibt sie dem Arzt bzw. seinem Haftpflichtversicherer und dem Patienten eine zuverlässige Grundlage, um den Fall sinnvoll zu erledigen.

Die aussergerichtliche FMH-Gutachterstelle hat im Jahr 2013 insgesamt 79 Gutachten erstellt. In 30 Fällen wurden ein oder mehrere Diagnose- oder Behandlungsfehler bejaht; in 49 Fällen konnte kein Fehler festgestellt werden.

Die FMH-Gutachterstelle ist nicht für alle Streitigkeiten zuständig. Sie gibt ein Gutachten nur dann in Auftrag, wenn der Patient einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten hat und zwischen Patient und Haftpflichtversicherer bis anhin keine Einigung erzielt werden konnte. Vorausgesetzt ist zudem, dass der Fall nicht bereits vor einem Gericht hängig ist oder ein Gericht darüber entschieden hat.

Der Antrag, den der Patient ausführlich zu begründen hat, ermöglicht eine rasche Entscheidung darüber, welche Fachgesellschaft betroffen und wie komplex ein Fall ist. Oft ist es notwendig, ein interdisziplinäres Gutachterteam zu beauftragen.

thesiologie, Fehler bejaht». Wird bezüglich beider Fächer ein Fehler festgestellt, so erscheint der Fall statistisch unter «Gynäkologie, Fehler bejaht».

Die Statistik spiegelt folglich nicht das gesamte Ausmass der gutachterlichen Tätigkeit wieder.

### Interpretation der Statistik

2013 wurden 79 Gutachten abgeschlossen, gegenüber 64 Gutachten im Vorjahr. In fast 40% der beurteilten Fälle ging es ausschliesslich um Behandlungen durch Ärzte in der Privatpraxis. Bei den übrigen Fällen (etwas mehr als 60%) ging es entweder ausschliesslich um die Begutachtung von Spitalbehandlungen oder von Behandlungen in beiden Institutionen. Für die im Jahr 2013 erstatteten Gutachten waren 26 fachübergreifende Gutachterteams im Einsatz.

Die Fehleranerkennungsquote ist gegenüber dem Vorjahr gesunken und beträgt für das Jahr 2013 38,0% (gegenüber 46,9% im Jahr 2012).

In den letzten 10 Jahren, d.h. von 2004 bis 2013, lag die Fehleranerkennungsquote zwischen 34,9% (2007) und 50,6% (2010). Die Fehlerverneinungsquote bewegte sich entsprechend zwischen 45,7% und 65,1%.

In den letzten 5 Jahren, d.h. von 2009 bis 2013, bewegte sich die Fehleranerkennungsquote zwischen

\* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form von Personen verwendet, gemeint sind aber stets beide Geschlechter.

Korrespondenz:  
Valérie Rothhardt  
Aussergerichtliche  
Gutachterstelle der FMH  
Postfach 65  
CH-3000 Bern 15  
Tel. 031 / 359 12 10,  
vormittags von 8 bis 12 Uhr  
Fax 031 / 359 12 12

Tabelle 1

Übersicht 1982–2013.

	Zeitraum	erstellte Gutachten	Behandlungs-/ Diagnosefehler bejaht	Behandlungs-/ Diagnosefehler verneint	Behandlungs-/ Diagnosefehler unbestimmt
Ganze Schweiz	1982–2012	3455	1170	2187	98
Deutschschweiz und Tessin	2013	45	14	31	0
Romandie	2013	34	16	18	0
<b>Ganze Schweiz</b>	<b>2013</b>	<b>79</b>	<b>30</b>	<b>49</b>	<b>0</b>
		100%	38,0%	62,0%	0,0%
<b>Ganze Schweiz</b>	<b>1982–2013</b>	<b>3534</b>	<b>1200</b>	<b>2236</b>	<b>98</b>
		100%	34,0%	63,3%	2,8%
<b>Ganze Schweiz (letzte 10 Jahre)</b>	<b>2004–2013</b>	<b>726</b>	<b>327</b>	<b>388</b>	<b>11</b>
		100%	45,0%	53,4%	1,5%

Tabelle 2

Ergebnisse nach Fachgebieten 1982–2013.

	erstellte Gutachten	Behandlungs-/ Diagnosefehler bejaht	Behandlungs-/ Diagnosefehler verneint	Behandlungs-/ Diagnosefehler unbestimmt
Allgemeinmedizin	241	88	143	10
Anästhesiologie	120	39	78	3
Chirurgie	836	294	515	27
Dermatologie	30	9	19	2
Gastroenterologie	17	4	13	0
Gynäkologie und Geburtshilfe	455	172	275	8
Handchirurgie	52	19	31	2
Herz- und thorakale Gefässchirurgie	26	8	17	1
Innere Medizin	235	79	152	4
Kardiologie	22	12	9	1
Kieferchirurgie	23	3	20	0
Kinderchirurgie	14	4	10	0
Kinderpsychiatrie	1	0	1	0
Nephrologie	2	0	2	0
Neurochirurgie	96	27	67	2
Neurologie	26	7	18	1
Onkologie	9	4	5	0
Ophthalmologie	138	41	91	6
Orthopädische Chirurgie	685	255	415	15
Oto-Rhino-Laryngologie ORL	122	29	89	4
Pädiatrie	69	28	38	3
Pathologie	6	4	2	0
Pharmakologie	2	2	0	0
Physikalische Medizin u. Rehabilitation	13	3	9	1
Plast. und Wiederherstellungs-chirurgie	129	27	100	2
Pneumologie	3	2	1	0
Psychiatrie	15	7	8	0
Radiologie	52	14	35	3
Radio-Onkologie	1	1	0	0
Rheumatologie	17	6	11	0
Urologie	77	12	62	3
<b>Total 1982–2013</b>	<b>3534</b>	<b>1200</b>	<b>2236</b>	<b>98</b>

38,0% und 50,6%. Im gleichen Zeitraum betrug die Fehlerverneinungsquote dementsprechend zwischen 45,7% und 62,8%. Daraus lässt sich einerseits erkennen, dass sich die Fehleranerkennungsquote in den letzten Jahren stabilisiert, und andererseits, dass sich die Differenz zwischen der Zahl der anerkannten und der verneinten Fehler verringert hat.

Die Zahlen sind vorsichtig zu interpretieren. Es handelt sich um eine Anzahl von jährlichen abgeschlossenen Fällen. Einige wenige Fälle, deren Begutachtung am Ende des vorangehenden oder am Anfang des folgenden Jahres abgeschlossen wird, können die Statistik deutlich beeinflussen.

Es muss hervorgehoben werden, dass 79 Begutachtungen, welche im Jahr 2013 abgeschlossen wurden, lediglich die Tätigkeit der FMH-Gutachterstelle widerspiegeln. Deshalb sind sie nicht repräsentativ für die Spital- und Arzthaftpflichtsituation in der Schweiz. Es ist bekannt, dass anderweitig zahlreiche private Gutachten in Auftrag gegeben werden, und ein grosses, nicht universitäres Kantonsspital jährlich mit rund 20 bis 30 Haftpflichtfällen konfrontiert wird.

Heilungserwartung zu einem Gutachten führen kann.

#### **Kausalität zwischen Fehler und Gesundheitsschaden**

Die Feststellung, dass ein Diagnose- oder Behandlungsfehler vorliegt, führt zur Abklärung, ob der festgestellte Fehler die Ursache für den geltend gemachten Gesundheitsschaden ist. Die Haftung kann nur dann bejaht werden, wenn ein Fehler vorliegt, also die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, ein Schaden eingetreten ist, und der Fehler für den Schaden ursächlich war. Der Gutachter hat für die Beurteilung, ob ein Kausalzusammenhang vorliegt, festzustellen, wie sich der Gesundheitszustand des Patienten darstellen würde, wenn der Fehler nicht gemacht worden wäre. Wäre derselbe Schaden eingetreten, war der Fehler nicht kausal.

In zahlreichen Fällen, in denen ein Fehler bejaht wurde, lag kein oder nur ein unwahrscheinlicher Kausalzusammenhang vor. Auch in der Medizin haben also glücklicherweise nicht alle Fehler negative oder gar gravierende Konsequenzen.

## **Die Fehleranerkennungsquote ist gegenüber dem Vorjahr gesunken und beträgt für das Jahr 2013 38,0%.**

Die vorliegende Statistik zeigt auf, wie viele Gutachten aus welchen Fachgebieten über die FMH-Gutachterstelle abgewickelt, und wie viele Diagnose- bzw. Behandlungsfehler bejaht wurden. Andere Schlussfolgerungen können – wie bereits erwähnt – aufgrund der geringen Datenbasis und der fehlenden Vergleichswerte nicht gezogen werden. Insbesondere wäre es nicht zulässig, hieraus Hochrechnungen betreffend die Fehlerhäufigkeit in den verschiedenen Fachgebieten oder allgemein in der Medizin für die Schweiz anzustellen.

Was die Statistik nicht zeigt, ist der grosse Aufwand an Zeit und Ressourcen für Anfragen, welche dann doch nicht zu einem Gutachten führen – entweder, weil die Anfrage nicht vollständig bei uns eingeht, oder weil die betreffende medizinische Fachgesellschaft der Ansicht ist, dass kein Anhaltspunkt für ein Behandlungsfehler vorliegt, weshalb sie eine Begutachtung ablehnt. Patienten, Anwälte, Ärzte, Versicherungen und andere Institutionen wenden sich mit den unterschiedlichsten Fragen an die aussergerichtliche Gutachterstelle. Diese versucht, im Rahmen des Möglichen nützliche Hinweise für das weitere Vorgehen zu geben, selbst dann, wenn eine Fragestellung nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Es erweist sich oft als schwierig, den Patienten zu vermitteln, dass das Verfahren reglementiert ist, und dass nicht jede Komplikation oder enttäuschte

Bis anhin wurde dieser Aspekt in der Statistik nicht aufgeführt. Für das Jahr 2013 wurde bei etwas mehr als einem Viertel (27,8%) der Fälle, in denen ein Fehler bejaht wurde, die Kausalität eher oder klar bejaht. In den übrigen Fällen wurde die Kausalität verneint oder lediglich als möglicherweise gegeben erachtet. Dies lässt sich dadurch erklären, dass es oft schwierig ist, den Einfluss einer einzigen Ursache – hier eines Diagnose- oder Behandlungsfehlers – auf das unbefriedigende Gesamtergebnis zu bestimmen. Häufig wird ein Gesundheitsschaden noch durch andere Ursachen herbeigeführt, wie etwa eine ungünstige Prognose für die Heilung oder Vorerkrankungen.

#### **Aufklärung und Kommunikation zwischen Arzt und Patient**

Die Frage nach der genügenden Aufklärung allein kann nicht Gegenstand eines FMH-Gutachtens sein. Sie kann aber zusätzlich zum vermuteten Diagnose- und/oder Behandlungsfehler thematisiert werden, falls der Patient einen Aufklärungsmangel geltend macht.

Weil der Arzt beweisen muss, dass und, wenn ja, wie er aufgeklärt hat, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, wie wichtig es ist, die Aufklärung hinreichend zu dokumentieren. Möglicherweise liegt kein Diagnose- oder Behandlungsfehler vor, sondern

#### **Aktuelle Forumthemen**



Diskutieren Sie mit! Im Forum präsentieren wir regelmässig brisante Themen aus Politik, Ökonomie und Wissenschaft, die das Schweizer Gesundheitswesen betreffen. Bringen Sie Ihre Meinung ein oder kommentieren Sie die Äusserungen Ihrer Kolleginnen und Kollegen. Das Forum finden Sie unter: [www.saez.ch/forum/](http://www.saez.ch/forum/)

der Arzt hat lediglich seine Aufklärungspflicht verletzt, indem er den Patienten nicht oder nur unvollständig über den durchzuführenden Eingriff aufgeklärt hat. Falls durch die sorgfältige Behandlung ein Schaden entstanden ist, weil sich ein Risiko verwirklicht hat, haftet der Arzt auch in den Fällen der ungenügenden Aufklärung. Im Jahr 2013 hat die Gutachterstelle in drei solchen Fällen bejaht.

Es hat sich immer wieder gezeigt, dass die Kommunikation zwischen Arzt und Patient nicht optimal war. Bleibt der Behandlungserfolg aus oder stellen sich nach einer Behandlung neue gesundheitliche Probleme ein, kann eine unbefriedigende Kommunikation beim Patienten zu Frustration führen, und weckt oder verstärkt den Verdacht, dass ein Behandlungsfehler vorliegen könnte.

### Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung hat einen grossen Stellenwert bei der Begutachtung durch die aussergerichtliche Gutachterstelle FMH. Sie wird durch die folgenden Massnahmen sichergestellt:

- Die medizinischen Fachgesellschaften schlagen für jeden Fall einen oder mehrere Gutachter vor. Diese werden beauftragt, sobald alle Parteien mit der Beauftragung ihrer Person einverstanden sind. Falls erforderlich, wird ein Gutachterteam aus verschiedenen Disziplinen zusammengestellt. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass die Unbefangenheit der Gutachter gewährleistet ist, andererseits, dass die Begutachtung kompetent durchgeführt wird. Wenn immer möglich, wird auch sichergestellt, dass die Gutachter diejenige Landessprache sprechen, welcher auch der Patient mächtig ist.
- Das nun seit Jahren verwendete Schema für die Gutachter, welches im Jahr 2013 überarbeitet wurde, erweist sich als hilfreich. Es strukturiert das Gutachten und stellt sicher, dass auf alle relevanten Aspekte eingegangen wird. Dadurch wird eine Qualität des Gutachtens erreicht, die es erlaubt, eine angemessene rechtliche Lösung des Falles zu finden.
- Ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung ist das juristische Lesen des Gutachtensentwurfs durch eine Rechtsanwältin des Rechtsdienstes der FMH. Die Parteien sind praktisch immer mit diesem Vorgehen einverstanden. Das juristische Lesen dient dazu, das Gutachten auf Klarheit, Verständlichkeit auch für medizinische Laien, Vollständigkeit, Schlüssigkeit und rechtliche Relevanz zu überprüfen.

### Ausbildung der Gutachter

Die Rechtsanwältin des FMH-Rechtsdienstes referieren unter anderem an Veranstaltungen, welche die Ausbildung medizinischer Gutachter oder das Haftpflichtrecht allgemein betreffen. Im Berichtsjahr referierten sie anlässlich des Jahreskongresses der

Schweizerischen Gesellschaft für Innere Medizin (SGIM), des Kongresses der Gynäkologen, eines Kongresses der Chefärzte und auch im Rahmen eines Masters im Gesundheitsrecht im Kanton Neuenburg sowie eines Seminars in Bezug auf das Arzthaftungsrecht an der Universität St. Gallen.

### Dauer des Verfahrens

Immer wieder wird die lange Verfahrensdauer bemängelt. Vor allem die betroffenen Patienten erwarten eine baldige Antwort auf ihre Fragen. Es kommt vereinzelt vor, dass eine Begutachtung vor Ablauf eines Jahres seit Einreichung des Antrags abgeschlossen werden kann. Im Schnitt muss man aber mit einer Dauer von ungefähr 17 bis 18 Monaten ab Einreichen des vollständigen Antrags rechnen. Diese lange Dauer lässt sich unter anderem folgendermassen erklären: Ein reglementiertes, transparentes und von allen akzeptables Verfahren benötigt Zeit. Je nach Fall dauert allein die Suche nach kompetenten Gutachtern mehrere Monate. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der vorgeschlagene Gutachter von einer der Parteien abgelehnt wird. Hinzu kommt der Zeitaufwand für das juristische Lesen des Entwurfs, welcher dann zu einer Überarbeitung oder Ergänzung des Gutachtens führen kann. Wie bereits erwähnt, erhöht sich dadurch oft die Qualität des Gutachtens. Auch die Suche nach und die Herausgabe von den erforderlichen medizinischen Dokumenten bereitet häufig Schwierigkeiten, was zu Verzögerungen führt. Zudem kommt es immer wieder vor, dass Patienten nicht optimal kooperieren, weshalb sie beispielsweise wegen mehrwöchiger Auslandsaufenthalte nicht innert nützlicher Frist vom Gutachter untersucht und befragt werden können.

Sind mehrere Gutachter beauftragt, so benötigt jeder Verfahrensschritt mehr Zeit, begonnen bei der Anhörung und Untersuchung des Patienten bis zur Schlussredaktion des Gutachtens. Nicht zu vergessen ist, dass die berufliche Belastung vieler Gutachter derart hoch ist, dass sie die benötigte Zeit für die Ausarbeitung eines Gutachtens kaum finden können; oft wird dafür sogar ein Teil der Freizeit geopfert.

Die aussergerichtliche Gutachterstelle ist eine von vielen Anbietern von medizinischen Gutachten. Übernimmt sie einen Fall zur Begutachtung, wird dieser nach Reglement und für alle Parteien nach denselben Massstäben erledigt.

### Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat überwacht im Auftrag des FMH-Zentralvorstandes die Tätigkeit der Gutachterstelle. Er hat keine Entscheidkompetenz im Einzelfall, sondern entlastet den Zentralvorstand von seiner Aufsichtspflicht und unterstützt die Gutachterstelle bei der Lösung allfälliger Schwierigkeiten in einem Begutachtungsverfahren. Im Berichtsjahr hat sich der Beirat zweimal zu einer Sitzung

getroffen und stichprobenweise acht Gutachten-dossiers und ein Nichteintretensentscheid durchgesehen.

Die Mitglieder des Beirats sind Dr. med. Bruno Lerf, Präsident, Dr. med. Jürg Knessl und Rechtsanwalt Massimo Pergolis.

### Personelles

Im Jahr 2013 hat ein grosser Wechsel bei der Gutachterstelle stattgefunden. Frau Susanne Friedli, ehemalige Leiterin der Gutachterstelle, welche die Dossiers aus der Deutschschweiz und dem Tessin betreute, hat nach ihrer 30-jährigen Tätigkeit bei der FMH gekündigt. Frau Friedli hatte das Pensionsalter überschritten und sie wollte sich anderen Aktivitäten widmen. Wir bedanken uns bei Frau Friedli herzlich für ihren wertvollen Einsatz und wünschen ihr für ihre zukünftigen Projekte alles Gute und viel Erfolg.

Herr Sébastien Lerch betreut weiterhin die Dossiers der Romandie. Ab 1. Oktober 2013 hat Frau Laura Angeli Di Mambro bei der Gutachterstelle neu angefangen. Frau Angeli Di Mambro betreut die Dossiers aus der Deutschschweiz und dem Tessin. An dieser Stelle möchten wir sie in der Gruppe herzlich willkommen heissen.

Frau Valérie Rothhardt, Rechtsanwältin und Leiterin der Gutachterstelle, ist mit Frau Dr. iur. Ursina Pally Hofmann für die rechtliche Beratung und Unterstützung zuständig. Beide Anwältinnen sind im Rechtsdienst der FMH tätig.

### Dank

Die Gutachterstelle kann nur funktionieren, wenn die einzelnen Akteure mitwirken. Wir danken den medizinischen Fachgesellschaften und ihren Delegierten für die wertvolle Unterstützung und den Gutachtern für ihre Disponibilität und ihre grossartige Arbeit zur Klärung der Fälle. Die Gutachterstelle dankt den behandelnden Ärzten sowie den

### Empfehlung an die Patienten

Die FMH-Gutachterstelle ermöglicht es den Patienten, ihren Anwälten und anderen, den Patienten beratenden Personen, den Fall vor Einreichung des definitiven Gutachterantrags telefonisch mit dem für das Dossier zuständigen Mitarbeiter zu besprechen. Die folgenden Fragen können dabei geklärt werden:

Welcher Arzt hat wahrscheinlich anlässlich welcher Behandlung einen Fehler gemacht? An welche weiteren potentiellen Fehlerquellen sollte noch gedacht werden? Welches ist der beklagte Gesundheitsschaden? Auf welche besonderen Aspekte soll die Gutachterstelle den Delegierten der Fachgesellschaft hinweisen, der einen Gutachternvorschlag unterbreiten muss? usw. Diese Vorbesprechungen benötigen Zeit, sie können aber viele Rückfragen vermeiden und führen dazu, dass das Verfahren effizienter gestaltet werden kann.

Die Unterlagen für die Einreichung eines Antrags auf Begutachtung sind unter der folgenden Adresse erhältlich: Aussergerichtliche Gutachterstelle der FMH, Postfach 65, 3000 Bern 15, Tel. 031 359 12 10, vormittags von 8 bis 12 Uhr, Fax 031 359 12 12.

Weitere Informationen unter [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) → Services → Gutachterstelle.

Spitalleitungen, die auf Anfrage der Patienten offen und fair bei den Begutachtungen mitgewirkt haben.

Herr Lerch und Frau Angeli Di Mambro betreuen die Dossiers von der ersten Anfrage bis zum Versand des Gutachtens. Sie sind die Ansprechpersonen für alle Beteiligten eines Verfahrens und leisten viel Koordinations- und Beratungsarbeit. Hiermit bedanke ich mich bei ihnen herzlich für ihren grossen Einsatz und ihre Motivation.